

## Satzung

### zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Raumbach

vom 14.11.2001

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### Artikel 1

##### **Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Raumbach vom 26.05.1975**

In § 9 Abs. 2 wird die Angabe 250,-- DM durch die Angabe 125,-- EURO ersetzt.

#### Artikel 2

##### **Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Raumbach über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 05. Mai 1988**

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe 12,-- DM/qm durch die Angabe 6,-- EURO/qm ersetzt.

#### Artikel 3

##### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Raumbach vom 23.06.1995**

Die Angaben in DM in der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden durch folgende Angaben in EURO ersetzt:

#### **I. Reihengrabstätten**

- |   |           |                   |
|---|-----------|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene |           |                   |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | -,- DM    | <u>-,- EURO</u>   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 125,-- DM | <u>62,50 EURO</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                                      | 125,-- DM | <u>62,50 EURO</u> |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte  
nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

eine Einzelgrabstätte 250,-- DM 125,-- EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1  
bei späteren Bestattungen je Jahr für

eine Einzelgrabstätte 6,25 DM 3,13 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

## III. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 60,-- DM 30,-- EURO  
für jeden weiteren Tag 10,-- DM 5,-- EURO  
- einschl. Kühlung -

b) einer Urne bis zu 10 Tagen 15,-- DM 7,50 EURO  
für jeden weiteren Tag 2,-- DM 1,-- EURO

2. Die Reinigung der Leichenhalle ist durch den Gebührenschuldner vorzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, hat er eine Gebühr von 20,-- DM 10,-- EURO zu zahlen.

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

## V. Sonstiges

Für alle hier nicht aufgeführten Leistungen sind die tatsächlichen entstehenden Kosten zu zahlen.

### Artikel 4

#### Änderung

#### **der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Raumbach vom 11.12.1998**

In § 30 Abs. 2 wird die Angabe 2.000,-- DM durch die Angabe 1.000,-- EURO ersetzt.

Artikel 5

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Raubach, den 14. 11. 01  
Ortsgemeinde Raubach

*J. Kraus*  
Ortsbürgermeister

